

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.353 vom 18. November 2022

AG Verwaltungsgericht, 2022-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2022.353

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.353 du 18 novembre 2022

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.353 del 18 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 17. Februar 2021 widerrief das Amt für Justizvollzug gegenüber A. die Bewilligung für den Strafvollzug in Form von gemeinnütziger Arbeit vom 20. November 2020 und stellte den Strafvollzug in Form von gemeinnütziger Arbeit ein.

E. 2

Mit Schreiben des DVI vom 28. Januar 2022 wurde A. mitgeteilt, dass der Entscheid des DVI vom 8. Oktober 2021 rechtskräftig geworden sei und feststehe, dass der Strafvollzug in Form von gemeinnütziger Arbeit eingestellt werde. Weiter wurde ihm erläutert, welche Voraussetzungen für die Wiederaufnahme eines Verfahrens erfüllt sein müssen. Zudem wurde A. die Möglichkeit geboten, das Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens ohne Kostenfolge zurückzuziehen. Auf dieses Schreiben hat A. nicht reagiert.

E. 3

Die Kosten des Revisionsverfahrens sind abzuschreiben.

E. 4

Nach Versand der Verfügung vom 12. Oktober 2022 übergab der Beschwerdeführer der Post am 17. Oktober 2022 eine auf den 5. Oktober 2022 datierte Eingabe, worin er um Erstreckung der mit Verfügung vom 16. September 2022 angesetzten Frist zur Zahlung eines Kostenvorschusses bzw. zur Einreichung von Unterlagen im Zusammenhang mit der Stellung eines Gesuches um unentgeltliche Rechtspflege um zwei Wochen bis Ende Oktober 2022 ersuchte. Die Eingabe des Beschwerdeführers ging am 18. Oktober 2022 beim Verwaltungsgericht ein.

E. 5

Mit Verfügung vom 18. Oktober 2022 trat der Instruktionsrichter auf das Fristerstreckungsgesuch nicht ein, da dieses nach Ablauf der mit Verfügung vom 16. September 2022 angesetzten Frist eingereicht worden war

- 4 - und wies den Beschwerdeführer darauf hin, er habe innert der ihm mit Verfügung vom 12. Oktober 2022 angesetzten Frist entweder den Kostenvorschuss zu bezahlen oder ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu stellen, zu begründen und zu belegen.

E. 6

Am 13. November 2022 übergab der Beschwerdeführer der Post eine auf den 4. November 2022 datierte Eingabe, in der er geltend machte, er wisse nichts von der Verfügung vom 12. Oktober 2022 und damit auch nichts von der zuletzt angesetzten Frist. Fristen von zehn Tagen seien zudem zu kurz. Dieser Eingabe legte er eine Kopie der Verfügung vom 18.

Oktober 2022 bei, wobei er auf dem Geschäftskopf handschriftlich "Antrag unentgeltliche Rechtspflege" vermerkt hatte.

E. 7

Das Verwaltungsgericht hat den Fall auf dem Zirkularweg entschieden (§ 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 6. Dezember 2011 [GOG; SAR 155.200]). Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung: I. Das Beschwerdeverfahren gegen Entscheide der Vollzugsbehörden betreffend den Straf- und Massnahmenvollzug richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200) vom 4. Dezember 2007 (§ 55a Abs. 1 des Einführungs-gesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO; SAR 251.200]). Gemäss § 54 Abs. 1 VRPG ist gegen letztinstanzliche Ent- scheidungen der Verwaltungsbehörden die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zu- lässig. Der angefochtene Entscheid des DVI ist verwaltungsintern letztin- stanzlich (§ 50 Abs. 2 VRPG i.V.m. §§ 9 Abs. 1 und 10 lit. g der Verord- nung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats vom

E. 10

April 2013 [Delegationsverordnung, DelV; SAR 153.113]). Das Verwal- tungsgericht ist somit für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zu- ständig. II. 1. Gemäss § 30 Abs. 1 VRPG kann die instruierende Behörde in Beschwer- deverfahren unter Ansetzung einer angemessenen Frist einen Anteil der mutmasslichen Verfahrenskosten als Kostenvorschuss erheben. Beahlt die Partei den Kostenvorschuss nicht innert angemessener Frist, setzt ihr die instruierende Behörde eine letzte Frist von 10 Tagen mit der Andro- hung, dass auf das Begehren nicht eingetreten wird (§ 30 Abs. 2 VRPG).

- 5 - 2. Der Beschwerdeführer bezahlte den Kostenvorschuss innert der von Ge- setzes wegen als letztmalig ausgestalteten Frist von 10 Tagen nicht. Zwar brachte er auf der Beilage zu seiner Eingabe vom 4. November 2022 (Post- aufgabe 13. November 2022 / Posteingang 14. November 2022) einen Ver- merk "Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege" an, auf dieses Gesuch ist jedoch nicht einzutreten, nachdem der Beschwerdeführer mit Verfügung vom 18. Oktober 2022 ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass ein allfälliges Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu begründen und zu belegen ist. Der Beschwerdeführer hatte zudem genügend Zeit, ein solches Gesuch zumindest knapp zu begründen und mit den wichtigsten Belegen zu versehen. Fehl geht auch sein Einwand, er habe keine Kenntnis von der Verfügung vom 12. Oktober 2022 und der darin enthaltenen Frist erhalten, lässt sich doch dem Sendungsnachweis entnehmen, dass die betreffende Verfügung der Post am 12. Oktober 2022 übergeben und dem Beschwer- deführer am 19. Oktober 2022 am Postschalter gegen Unterschrift ausge- händigt bzw. zugestellt wurde. III. Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens vor Vorinstanz und vor Verwaltungsgericht zu tra- gen (§ 31 Abs. 2 VRPG). Eine Parteientschädigung ist bei diesem Verfahrensausgang und mangels anwaltlicher Vertretung nicht auszurichten (§ 32 Abs. 2 VRPG). Das Verwaltungsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.